

Aktuell

Auf dem Heldenplatz der Meinungstäter – Medienhaus, Medienpolitik und Strafgesetz

Dass die Staatsanwaltschaft am Landesgericht in Feldkirch im Januar 2009 fünf Männer (zwischen 28 und 53 Jahren) wegen Verletzung vor Gericht gebracht hat, war ein längst fälliger Schritt zur juristischen Einzäunung einer vermeintlich rechtsfreien Zone: nämlich jener Internetforen, wo die bisherige Praxis unter zahlreichen Nutzern den Eindruck entstehen ließ, die Bestimmungen des Strafgesetzes seien außer Kraft gesetzt. Während es bei Leserbriefen in Printmedien grundsätzlich keinen Zweifel gibt, dass einschlägige Gesetze gegen Verleumdung, Beleidigung oder gefährliche Drohung gültig sind und deshalb auch die Betreiber des Mediums presse- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, scheint auf Internet-Foren das Faustrecht zu gelten.

Die fünf hatten in ihren Postings im Juni 2008, nach einer lautstarken und verkehrsbehindernden Siegesfeier türkischstämmiger Fußballfans in Bregenz, zur Wiederöffnung von KZs, zum Einsatz von Schusswaffen und zum Niederfahren der Feiernden mit dem Auto aufgerufen. Die Staatsanwaltschaft ermittelte, nach einer privaten Anzeige des Sachverhalts, lang und gründlich. Dass der Landesvolksanwalt der Anzeige mit einer eigenen Stellungnahme beigetreten ist, hat nicht geschadet: Dadurch war unübersehbar ein öffentliches Interesse an den Ermittlungen dokumentiert.

Zumal auf dem Forum von „Vorarlberg Online“ (vol.at) sich seit Jahren die einschlägige Klientel trifft, die mit hasserfüllten Pöbeleien, bis hin zu Mordaufrufen, für Stimmung sorgt. Den Betreiber von vol.at, die Firma Teleport im Besitz des Vorarlberger Medienhauses, hat das augenscheinlich bislang nicht gestört. Der Grund dafür ist klar. Nicht etwa das Einverständnis mit solcher Meinungsäußerung lässt jedwede Vorkehrung gegen derart Geschriebenes fahren, sondern ein schlichtes Geschäftsprinzip: das der so genannten interaktiven Kundenbindung, weswegen man offensichtlich auch solche inakzeptablen Postings in Kauf zu

nehmen scheint. Man will tunlichst jedem Kunden von Medienhausprodukten, gedruckten ebenso wie digitalen, die Möglichkeit eröffnen, sich regelmäßig in einem dieser Medien wiederzufinden: zum Einstand mit einem Babyphoto, dann mit einem Geburtstagswunsch, einem Partybild, einem Leserbrief, einer Internetpöbeleie und zum Ausklang mit einer vierfarbigen Todesanzeige. Jeder ist willkommen, um als Kunde gebunden zu werden: nicht nur als Leser, sondern auch als Schreiber, Bildlieferant, „Bürgerjournalist“ usw. Dieses Bemühen um Kundenbindung macht offensichtlich auch vor Leuten nicht halt, die ihre Probleme am liebsten mit der Knarre lösen würden – wenn man sie nur ließe.

Damit dieses Prinzip flächendeckender Kundenbindung, das natürlich auch die zahlenden Inserenten höchst erfreut, anstandslos funktioniert, darf man weder die Grenzen des guten Geschmacks noch die des Strafgesetzbuches allzu eng ziehen. Am besten kümmert man sich überhaupt nicht darum – indem man erklärt, die Postings würden ohne Zutun der Internet-Redaktion online gestellt und aufgrund der Fülle von den verantwortlichen Redakteuren leider, leider nicht gelesen. Dann erstreckt sich die interaktive Bindung von Leserinnen und Lesern eben ganz zwanglos auch auf jene, die zu Mord und Totschlag, zum Kastrieren und Verbrennen, zur Einlieferung in KZs und zur Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen aufrufen.

Da das alles unter dem Schirm der Anonymität, nämlich von „Nicknames“, geschieht, glauben die Meinungstäter, sie könnten nicht belangt werden. Und ihre publizistischen Herbergsväter belassen es beim simplen Formelhinweis, sie hätten in ihrem Foren-Vorspann sowieso auf die Gültigkeit des Strafgesetzbuches hingewiesen und im Übrigen von den konkreten Inhalten auf den Seiten nichts gewusst.

Anonymität der Gewaltkultur

Auf einigen Internet-Foren hat sich – im Schutze der Anonymität der Schreiberinnen und Schreiber – eine Sprachkultur der Gewalt entwickelt, die in einem zivilisierten Gemeinwesen nicht hingenommen werden kann. Wo für Körperverletzung und Mord Stimmung gemacht und ganz klar Verletzung betrieben wird, sind die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten: Dort beginnt die Zuständigkeit des Strafgesetzes und der Justizorgane.

Man muss sich ja nur die umgekehrte Situation vorstellen: auf einer islamischen Website würde mit Formulierungen wie „Verbrennen“, „Erschießen“, „Vertreiben“ gegen Österreicher oder Christen gehetzt. Zu Recht und in Kürze hätten solche Schreiber die Ermittler der Sicherheitsdirektion am Hals.

Der Psychiater Reinhard Haller hat in einem Kommentar in den VN vom 23. Oktober 2008 zu diesen anonymen Hasspredigern Stellung genommen (ohne vol.at zu erwähnen – doch Leser dürfen ja auch selbständig weiterdenken). Es seien, so sagt er unter Berufung auf einen Schweizer Kollegen, normalerweise unsichere, von Selbstwertzweifeln geplagte, im normalen Leben zurückhaltend und ängstlich agierende Menschen, die aber ein hohes inneres Aggressionspotenzial aufweisen. Sie litten unter chronischer Unzufriedenheit, fühlten sich unverstanden und ungeliebt und müssten sich über alles und jeden grün und blau ärgern. Nach eigenem Empfinden werde ihr wahrer Wert von niemandem erkannt und ihre Bedeutsamkeit nicht gebührend geschätzt.

Also kurz, bündig und unwissenschaftlich: arme Würstchen, die sich durch ihre Hass-Postings einen Ego-Kick verpassen.

Es handle sich dabei, so Haller, um einen Aggressions- und Frustrationsabbau. In Internetforen hätten folglich eine psychohygienische Funktion: Die negative Seite des Menschen könne sich auf dieser Insel austoben, wodurch dafür gesorgt sei, dass wir im

übrigen Land Ruhe haben.

Da wird sich Eugen Russ aber gefreut haben: Er ist auf diese Weise vom Eigner einer digitalen Schmuddelkiste zum obersten Psychohygieniker des Landes aufgerückt. Sollte er da nicht neben der Presseförderung des Bundes auch noch eine Zuwendung aus Greti Schmidts Sozialbudget bekommen?

Natürlich ist es naiv anzunehmen, solche Postings dienten nur dem Aggressionsabbau – nach dem Motto: Veröffentlichen Sie lieber erst mal einen Mordaufruf auf vol.at, anstatt gleich loszuballern. Denn Gewalt- und Pöbel-Postings führen, neben dem möglichen Abbau, genauso zu einer Enthemmung von Aggressionen, und zwar beim Leserpublikum, für das eine solche Sprache im Laufe der Zeit und in einem respektierten Medium zu etwas völlig Normalem wird. Dann ist der Weg vom Wort zur Tat nicht weit: Der Gewalttätigkeit des Handelns gegen Minderheiten und „Andere“ ist immer sprachliche Gewalt vorausgegangen. Denn um zu handeln, muss man in der Regel zuerst denken, und Denken ist ohne sprachliche Begriffe und Bilder nicht möglich. An der Geschichte des Antisemitismus – an seinen sprachlichen Aggressionen und dem dann folgenden Handeln – kann man diesen Zusammenhang, auch in unserem Land, gut studieren.

Die Kultur des anonymen Internet-Heldentums blüht nicht nur auf Foren wie dem von vol.at, sondern, sprachlich etwas feiner, auch auf Blog-Foren von Linken und von Grünen. So quatscht auf der Linken jeder von „Zivilcourage“, nur um sich dann postenderweise ebenfalls hinter einem Pseudonym zu verkriechen. Das ist nichts weniger als die kollektive Selbstaufkündigung des zentralen Rechts auf persönliche, also mit dem eigenen Namen verbundene Meinungsfreiheit, die durch die liberalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts (Österreich: 1867) errungen wurde.

Der Stumpfsinn des anonymen Maulheldentums ist schon so selbstverständlich geworden, dass niemand mehr es wagt, die Spielwiese wenigstens zweizuteilen: in einen Bereich, in dem die Poster sich persönlich identifizieren (zum Beispiel durch Mitteilung einer namentlichen Mailadresse an den Blogbetreiber) – nicht anders als Leserbriefschreiber in einer anständigen Zeitung; und in einen anderen Bereich, sozusagen die Pöbelklasse, wo die anonymen und pseudonymen Schreiber weiterhin Platz nehmen können. Dieser Teil der Wiese würde freilich, da die User dann nicht mehr fiktiv die gesamte Öffentlichkeit, sondern nur mehr Ihregleichen erreichen, ziemlich bald an Attraktivität verlieren.

Eine Zweiteilung solcher Blog-Foren hätte nicht nur einen praktischen Vorteil – dass nämlich anonyme Spinner nicht mehr ganze Debattenseiten zumüllen könnten –, sondern auch einen grundsätzlich medienethischen: Der Kultur der Anonymität, in der Beleidigung und Hass bis hin zu Gewaltaufrufen so leicht gedeihen, würde eine sichtbare Grenze gezogen. Denn warum sollen im Internet andere Regeln gelten als in anderen öffentlichen Debatten, wo Menschen persönlich identifizierbar für ihre Meinungen eintreten? Das ist ja das Wesen einer diskutierenden bürgerlichen Öffentlichkeit: dass für die Äußerung von Meinungen auch die Verantwortung übernommen wird, Meinungen folglich auch unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit ihrer Verfasser formuliert werden.

Für das Vorarlberger Medienhaus werden solche Überlegungen keine Rolle spielen. Teilte man dort das Spielfeld in namentlich identifizierte und in anonyme Nutzer, so würde sich ein solches Forum ins Nichts ausdünnen, und um die flächendeckende „interaktive Leserbindung“ wäre es rasch geschehen. Also bleibt alles, wie es ist.

Medienrechtliche Lage

Die Staatsanwaltschaft hat zwar die erwähnten fünf anonymen Hass-Poster ausgeforscht und wegen Verhetzung (§ 283 StGB – siehe www.jusline.at) vor Gericht gebracht, doch gegen den Betreiber von vol.at, die Firma Teleport (im Besitz des Vorarlberger Medienhauses), bzw. gegen den verantwortlichen Redakteur das Verfahren eingestellt. Begründung: Die Postings seien ohne Wissen des Medienbetreibers auf dem Forum platziert worden, und man habe sie – eben weil man nichts gewusst habe – auch nicht absichtlich dort stehen lassen. Folglich könne auf Seiten der Fa. Teleport (bzw. des Vorarlberger Medienhauses) niemand strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das geltende Internetrecht (siehe www.internet4jurists.at) erlaubt eine solche Interpretation durchaus – es ist allerdings keineswegs die einzig mögliche. Wenden wir uns vorerst einem anderen Fall zu, der – wundert's – ebenfalls mit Vorarlberg Online zu tun hat. Dort war im Jänner 2001 in der Rubrik „Treffpunkt – Reden Sie mit“ ein Dornbirner Rechtsanwalt zwar nicht namentlich, aber für seine Klienten erkennbar, von einem Poster als „Affe, Sch...anwalt und Naziarschloch“ bezeichnet worden. Eine Woche lang blieb der Eintrag stehen – und das Gericht kam zum Schluss, dass der Geschäftsführer das gewusst habe. Ergebnis: 30.000.-- Schilling Entschädigung, zu zah-

len von Vorarlberg Online, bestätigt in zweiter Instanz vom OLG Wien am 4. März 2002 (www.internet4jurists.at/entscheidungen/olgw_20_02.htm).

Inzwischen ist man im Medienhaus etwas umsichtiger geworden – indem man im Zweifelsfall keine Ahnung hat, was sich bei den Forum-Postern tut. Das ist jedenfalls die Grundlage dafür, dass diesmal kein Vertreter der Firma Teleport bzw. des Vorarlberger Medienhauses neben den fünf Männern auf der Anklagebank Platz nahm. Juristen – wohl auch die der Staatsanwaltschaft in Feldkirch – berufen sich dabei auf das E-Commerce-Gesetz (ECG), das auf der E-Commerce-Richtlinie des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2000 beruht: Diese sieht für einen Provider eine „Haftungsbefreiung für Durchleitung von Informationen“ und deren Speicherung vor, „vorausgesetzt, er hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information“.

Vorarlberg Online erklärt sich also hinsichtlich der Postings auf seinen Foren zum Provider, der nur einschreiten muss, wenn er ausdrücklich auf die Rechtswidrigkeit von Einträgen aufmerksam gemacht wird. Im Übrigen ist sein Name Hase. Die Staatsanwaltschaft in Feldkirch sieht das auch so.

Doch so einfach ist das nicht. Denn ein Foren-Betreiber, der ja die Richtung der Inhalte vorgibt, ist etwas anderes als ein rein technischer Provider. Schon im zitierten Verfahren von 2001/02 hatte das Erstgericht auf die besondere Verantwortung des Betreibers bzw. der Redaktion bei „heißen“ Themen hingewiesen: Es habe sich um ein

„Diskussionsforum mit einem besonders ‚angeheizten‘ und emotionellen Thema gehandelt, dem schon aus diesen Gründen besondere Aufmerksamkeit gewidmet hätte werden müssen. Die inkriminierten Beiträge seien relativ einfach zu sichten gewesen, sie seien kurz gewesen, eine Beschimpfung bereits im Betreff aufgetaucht und weder subtil noch verschlüsselt, sondern klar und eindeutig.“

Und das Berufungsgericht hatte präzisiert:

„Überfordern ... die einlangenden Beiträge die vorhandenen Mittel, Rechtsgutverletzungen entgegenzuwirken, so dürfen derartige Foren nicht oder nur in eingeschränktem Maße angeboten werden. ... Das Ersuchen der Redaktion um Wahrung sachlicher, fairer und freundlicher Diskussionsatmosphäre, wobei sie sich vorbehalte, rechtswidrige Beiträge zu löschen, ist, wie sich fallbezogen ergibt, kein taugliches Mittel, Rechtsgutverletzungen entsprechend entgegenzuwirken.“

Noch irgendetwas unklar? Das Gericht sagt unmissverständlich: Die Redaktion bzw.

die Geschäftsführung hat bei gewissen Themen eine spezielle Sorgfaltspflicht. Man darf Foren nicht einfach unkontrolliert laufen lassen.

„Dolus eventualis“ – noch einmal davongekommen?

Das gilt erst recht dann, wenn – wie im Fall des Vorarlberger Medienhauses – aus früheren Erfahrungen und wiederholten konkreten Hinweisen mit Rechtsverletzungen zu rechnen ist. Denn da greift die juristische Denkfigur des „dolus eventualis“, also des bedingten Vorsatzes durch die Inkaufnahme einer Rechtsverletzung. Dazu sagt das österreichische Strafgesetzbuch in § 5 (1):

„Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“

Täter ist also auch, wer die Verwirklichung eines Straftatbestandes ernstlich für möglich hält und sich mit dieser Verwirklichung abfindet. Genau das hätte im Falle des vol.at-Betreibers von der Staatsanwaltschaft untersucht und *mögliche* Beweise hätten dem Gericht vorgelegt werden müssen. Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft die richterliche Beweiswürdigung vorweggenommen. Denn die Prüfung, ob ein Vorsatz im Sinne des StGB § 5 (1) vorliegt, bezieht sich auf eine Tat- und Schuldfrage, deren Beurteilung wesentlich dem Richter vorbehalten bleibt. Ob angesichts der Geschäftsinteressen des Medienhauses – interaktive Kundenbindung auf Teufel komm raus – Vorarlberg Online sich im Falle der postenden Hassprediger auf einen „dolus eventualis“, also einen bedingten Vorsatz, eingelassen hat oder nicht, das gerichtlich festzustellen, wäre eine gute Möglichkeit gewesen, Österreichs etwas verschnarchte Internetjudikatur durch einen Musterentscheid in Feldkirch auf den Stand der Zeit zu bringen.

Jemand, der einem Betrunkenen seinen Autoschlüssel gibt, kann sich vor einem österreichischen Gericht wohl kaum darauf hinausreden, er habe angenommen, der Trunkenbold werde schon zu Fuß nach Hause gehen. Bei Foren- und Blogbetreibern jedoch gilt genau diese Ausrede – fragt sich, wie lange noch.

Einspruch erheben

Ohne gerichtliche Verfahren – oder die Angst davor – wird sich an der Internet-Politik des Vorarlberger Medienhauses nichts ändern. Der Wunsch nach alles abdeckender Kundenbindung ist wichtiger als etwaige Erwägungen, dem Treiben eines erheblichen Teils der Posting-Klientel Einhalt zu gebieten.

Parteien und Vereine werden sich auch nicht in die Bresche werfen, um die Justiz durch Anzeigen zum Handeln zu bewegen. Da könnte man sich's ja mit dem Medienhaus verderben und anschließend durch Nichtbeachtung bestraft werden.

Also bleibt die schlichte Staatsbürgerin, der einfache Staatsbürger, der den Weg zur Justiz aus folgender Einsicht einschlägt: dass solche Leser-Foren nicht einfach, wie gelegentlich auch von Fachleuten behauptet, der Aggressionsabfuhr von Dumpfheimern dienen; sondern dass es hier mindestens ebenso um die *Enthemmung* von Aggressionen geht – also um die Beseitigung von Grenzen des Gewissens und der Moral, die ein Gemeinwesen aus gutem Grund errichtet und mit Sanktionen des Strafgesetzes bewehrt hat; und dass die Brutalisierung der Sprache mit regelmäßiger Konsequenz einer Brutalisierung des Handelns den Weg bereitet. *Kurt Greussing*